

# Wirtschaftsfreiheit

---

## Art. 27 BV

### *Schutzobjekt*

- freie Wahl des Berufs
- freier Zugang zu und freie Ausübung einer privatrechtlichen Tätigkeit

### *Adressat*

- nur Staat (keine Drittwirkung)

### *Rechtsträger*

- Schweizerinnen und Schweizer
- Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung (ausnahmsweise mit Aufenthaltsbewilligung)
- Juristische Personen des Privatrechts

### *Zuständigkeit*

- Bestimmungen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (d.h. grundsatzkonforme Bestimmungen): *Bund* (Art. 91 Abs. 1) und *Kantone*
- Wirtschaftspolitik ist Sache des Bundes (Ausnahmen: Förderungsmassnahmen und kantonale Regalrechte, Art. 94 Abs. 4 und Gastgewerbe, UeB zu Art. 103)  
Verfassungsvorbehalt für Abweichungen